Ordentliche Hauptversammlung der NORMA Group AG am Mittwoch, dem 22. Mai 2013, 10.00 Uhr, im Japan Center, Taunustor 2, 60311 Frankfurt am Main

Erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB (Übernahmehemmnisse) und § 289 Abs. 5 HGB (Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem)

Im Folgenden sollen die aus dem Lagebericht und Konzernlagebericht ersichtlichen Angaben zu § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB und zu § 289 Abs. 5 HGB dargestellt und, soweit diese erläuterungsbedürftig sind, erläutert werden.

1. Übernahmehemnisse

§ 289 (4) / § 315 (4) Nr. 1 HGB

Das Grundkapital der NORMA Group AG beträgt zum 31. Dezember 2012 EUR 31.862.400,00. Es ist eingeteilt in 31.862.400 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. NORMA Group AG hält keine eigenen Aktien.

§ 289 (4) / § 315 (4) Nr. 2 HGB

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, oder entsprechende Vereinbarungen unter den Gesellschaftern, aus denen sich derartige Beschränkungen ergeben können, sind dem Vorstand der NORMA Group AG nicht bekannt.

§ 289 (4) / § 315 (4) Nr. 3 HGB

Neben den im Anhang des Lageberichts bzw. des Konzernlageberichts aufgelisteten Stimmrechten, gibt es keine weiteren direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten.

§ 289 (4) / § 315 (4) Nr. 4 HGB

Aktien der NORMA Group AG, die ihren Inhabern Sonderrechte, einschließlich Kontrollbefugnisse, verleihen, existieren nicht.

§ 289 (4) / § 315 (4) Nr. 5 HGB

Arbeitnehmerbeteiligungsprogramme, über die Arbeitnehmer Aktien der NORMA Group AG erwerben könnten, bestehen nicht. Arbeitnehmer, die als Aktionäre an der NORMA Group AG beteiligt sind, üben ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

§ 289 (4) / § 315 (4) Nr. 6 HGB

Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach § 84 f. AktG. Die Satzung der NORMA Group AG enthält diesbezüglich keine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmung. Der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Zahl der

Mitglieder des Vorstands. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder einen Vorstandssprecher sowie einen stellvertretenden Vorstandssprecher ernennen.

Satzungsänderungen sind gemäß § 179 Abs. 1 AktG durch die Hauptversammlung zu beschließen. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG kann die Hauptversammlung die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen. Von dieser Möglichkeit hat die Hauptversammlung der NORMA Group AG Gebrauch gemacht: Der Aufsichtsrat ist gemäß § 13 (2) der Satzung befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen. Gemäß § 19 Satz 2 der Satzung genügt, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals für eine Satzungsänderung.

Falls der Vorstand von seiner Ermächtigung Gebrauch macht, eigene Aktien ohne Kapitalherabsetzung einzuziehen, so dass sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht, ist er zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung berechtigt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Kapitalerhöhungen unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011/II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals zu ändern.

§ 289 (4) / § 315 (4) Nr. 7 HGB

Genehmigtes Kapital 2011/II

Der Vorstand ist gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 6. April 2011 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 5. April 2016 um bis zu insgesamt EUR 15.931.200,00 durch Ausgabe von bis zu 15.931.200 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/II).

Der Vorstand darf das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des genehmigten Kapitals ausschließen, um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses der Aktionäre ergeben, vom Bezugsrecht auszunehmen, bei Sachkapitalerhöhungen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage beschränkt auf maximal 10 % des Grundkapitals, sofern der Ausgabepreis den Börsenwert nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss nach §§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandlungs- und Optionsrechten bzw. Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen.

Weitere Details finden sich in § 5 der Satzung der Gesellschaft.

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 12.505.000,00 durch Ausgabe von bis zu 12.505.000 neuen, auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit Gewinnanteilberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011). Entsprechend ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals bis zum Ablauf des 5. April 2016 Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie Genussrechte mit Wandlungsrecht zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf bis zu 12.505.000 neue Aktien der NORMA Group AG mit einem anteiligen Gesamtbetrag am Grundkapital von bis zu EUR 12.505.000,00 zu gewähren.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie Genussrechten mit Options- oder Wandlungsrecht, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6. April 2011 bis zum Ablauf des 5. April 2016 von der Gesellschaft, von ihr abhängigen oder von im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen ausgegeben werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Options- und Wandelschuldverschreibungen bzw. Genussrechten mit Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus dem genehmigten Kapital zur Bedienung eingesetzt werden.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die NORMA Group AG ist gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 6. April 2011 ermächtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals über die Börse oder ein an alle Aktionäre der NORMA Group AG gerichtetes Kaufangebot zu erwerben. Diese Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden und gilt bis zum 5. April 2016. Der Erwerbspreis (ohne Nebenkosten) darf den arithmetischen Mittelwert des Schlusskurses der Aktie der NORMA Group AG an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel oder eines Nachfolgesystems während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Erwerb oder der Eingehung einer Verpflichtung zum Erwerb über die Börse oder vor Veröffentlichung eines öffentlichen Angebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck ausgeübt werden. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, alle oder einen Teil der erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, wobei der Vorstand bestimmen kann, aber nicht muss, dass die Einziehung ohne Kapitalherabsetzung erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand ausdrücklich ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder Angebot an alle Aktionäre unter vollständigem oder teilweisem Ausschluss des Bezugsrechts wie folgt zu verwenden um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses der Aktionäre

ergeben, vom Bezugsrecht auszunehmen, zur Veräußerung gegen Sacheinlage, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, zur Veräußerung gegen Barzahlung, sofern der Preis den Börsenwert nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss nach §§ 186 Abs. 3 Satz 4, 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG, beschränkt auf maximal 10% des Grundkapitals), zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandlungs- und Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten.

Von der vorstehenden Ermächtigung hat der Vorstand der NORMA Group AG bislang nicht Gebrauch gemacht.

Aufhebung des Genehmigten Kapitals

Das im Rahmen der formwechselnden Umwandlung der NORMA Group GmbH in die NORMA Group AG am 9. März 2011 geschaffene genehmigte Kapital wurde mit Hauptversammlungsbeschluss vom 6. April 2011 aufgehoben.

§ 289 (4) / § 315 (4) Nr. 8 HGB

Keine wesentliche Vereinbarung der NORMA Group AG steht unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots.

§ 289 (4) / § 315 (4) Nr. 9 HGB

Entschädigungsvereinbarungen der NORMA Group AG, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht. Im Übrigen wird auf den Vergütungsbericht verwiesen.

2. Internes Kontroll- und Risikomanagement

Im Lagebericht und dem Konzernlagebericht der Gesellschaft finden sich umfassende Darlegungen und Erläuterungen zum Risikomanagement der Gesellschaft. Die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess können wie folgt beschrieben werden:

Bezüglich der Rechnungslegung bzw. der externen Finanzberichterstattung in der NORMA Group lässt sich das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem anhand der folgenden wesentlichen Merkmale beschreiben. Das System ist auf Identifikation, Analyse, Bewertung und Steuerung von Risiken sowie die Überwachung dieser Aktivitäten ausgerichtet. Die Ausgestaltung dieses Systems nach den spezifischen Anforderungen des Unternehmens fällt in den Verantwortungsbereich des Vorstands. Gemäß der Aufgabenverteilung gehören die für die Rechnungslegung zuständigen Bereiche Finanzen und Buchhaltung zum Ressort des CFO. Diese Funktionsbereiche definieren und überprüfen die konzernweiten Rechnungslegungsstandards innerhalb des Konzerns und führen die Informationen zur Aufstellung des Konzernabschlusses zusammen. Wesentliche Risiken für den Rechnungslegungsprozess ergeben sich aus der Anforderung, richtige und vollständige Informationen in der vorgegebenen Zeit zu übermitteln.

Dies setzt voraus, dass die Anforderungen klar kommuniziert und die betroffenen Einheiten in die Lage versetzt werden, die Anforderungen zu erfüllen.

Das interne Kontrollsystem des Rechnungslegungsprozesses soll gewährleisten, dass trotz identifizierter Risiken in der Finanzberichterstattung ein mit hinreichender Sicherheit regelungskonformer Konzernabschluss erstellt wird. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems erfolgen regelmäßige Überprüfungen rechnungslegungsrelevanter Prozesse durch die Interne Revision. Zur Absicherung der Qualität interner Revisionsmaßnahmen werden diese auch an spezialisierte Wirtschaftsprüfer vergeben. Im Rahmen der Abschlussprüfung führt der Abschlussprüfer Prüfungshandlungen entsprechend dem risikoorientierten Prüfungsansatz durch, wodurch wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden sollen.

Die IFRS-Rechnungslegung ist in einem Bilanzierungshandbuch (Accounting Manual) definiert. Alle Konzerngesellschaften müssen die darin beschriebenen Standards beim Rechnungslegungsprozess zugrunde legen. Wesentliche Bewertungsmaßstäbe wie zum Beispiel für die Vorratsbewertung, die Bewertung von Werkzeugen und die

Forderungsbewertung nach IFRS sind verbindlich definiert. Darüber hinaus bestehen im Konzern systemgestützte Meldemechanismen, um die einheitliche Behandlung gleicher Sachverhalte konzernweit zu gewährleisten.

Für die Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gilt ein für alle Gesellschaften vorgegebener Terminplan. Die Einzelabschlüsse der Konzerngesellschaften werden von diesen nach den maßgeblichen lokalen Rechnungslegungsvorschriften und nach IFRS aufgestellt. Konzerninterne Verrechnungskonten werden über Saldenbestätigungen abgeglichen. Die Berichterstattung der Konzerngesellschaften erfolgt über das Reportingsystem COGNOS, das neben Finanzdaten auch Angaben enthält, die insbesondere für den Konzernanhang bedeutsam sind. Die Daten und Angaben werden vor Abgabe und Konsolidierung unter Berücksichtigung des damit verbundenen Risikos Prüfungshandlungen durch den externen Abschlussprüfer unterzogen.

Die lokale Finanzbuchhaltung erfolgt auf unterschiedlichen IT-Systemen. Wir streben eine künftige Vereinheitlichung an. Mit der Umsetzung haben wir bereits begonnen.

In allen Systemen liegen gegliederte Zugriffsberechtigungssysteme vor. Über Art, Ausgestaltung und Vergabepraktiken bei den Zugriffsberechtigungen entscheiden die lokalen Geschäftsführungen in Abstimmung mit dem Konzernleiter IT der Norma Group.

Risiken, die sich auf den Rechnungslegungsprozess auswirken können, ergeben sich zum Beispiel aus der zu späten oder falschen Buchung von Geschäftsvorfällen oder der Nichtbeachtung von Kontierungsregeln. Um Fehler zu vermeiden, basiert der Rechnungslegungsprozess auf der Trennung von Verantwortlichkeiten bzw. Zuständigkeiten und Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der Berichterstattung. Kalkulationen werden regelmäßig überwacht. Vor den jeweiligen Abschlussterminen

sind umfangreiche und detaillierte Checklisten abzuarbeiten. Der Rechnungslegungsprozess ist vollständig in das Risikomanagementsystem der NORMA Group einbezogen. Damit ist sichergestellt, dass rechnungslegungsrelevante Risiken frühzeitig erkannt und somit ohne Verzug Maßnahmen zur Risikovorsorge und Risikoabwehr ergriffen werden.

Maintal, im März 2013

NORMA Group AG

Der Vorstand